

gefälzten Bödseiten oder von in gleicher Weise behandelten mindestens 5 cm starken tannenen Dielen herzustellen und

- b. die ganze Decke des Scheuerraums in der in Ziff. 3 b angegebenen Weise zu verwahren.
- 5) Aufzugschläuche sind mit ausgemauerten Niegelwänden herzustellen und oben mit einem Deckel zu versehen.

Zu Art. 49 der Bau = Ordnung.

§ 53.

Die Bestimmungen in Art. 49 finden namentlich Anwendung auf alle Räume, in welchen leicht oder selbst entzündliche Stoffe verarbeitet, oder größere Vorräthe von leichtentzündlichen und schwer löslichen Stoffen, wie Phosphor, Aether, Weingeist, Schwefelkohlenstoff, Erdöl (Petroleum), Photogen, Camphin, Terpentinöl und andere ähnliche Oele, ferner von Firnissen, Lacken, Theer, fetten Oelen, Talg, Schmieren, Pech, Harz und Schwefel für längere Zeit aufbewahrt werden.

In wieweit in diesen Fällen die vom Gesetz vorgezeichneten Anforderungen zu stellen seien, ist, wenn nicht durch Ortsbaustatut eine entsprechende Bestimmung getroffen ist, im einzelnen Falle je nach der Natur und Menge der dabei in Frage kommenden Gegenstände, wie nach den besonderen örtlichen und gewerblichen Verhältnissen und nach der sonstigen Beschaffenheit und Bestimmung des betreffenden Gebäudes zu bemessen.

Jedenfalls sollen solche Räume in Gebäuden, welche Feuerungseinrichtungen enthalten, mit massiven Umfassungswänden und feuer sichereren Decken versehen sein.

Massiv gewölbte Gefasse, welche zur Verarbeitung oder Aufbewahrung der in Abs. 1 erwähnten Stoffe verwendet werden, sind insoweit, als ein Bedürfnis vorliegt, mit einer zur Verhinderung explosionsfähiger Gasgemischungen geeigneten Vorrichtung zu versehen (vergl. auch Art. 37 Abs. 5 der B.=O.).